

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Sesselmann und Gröger (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Verwaltungsrat der Sparkasse Unstrut-Hainich

Die Bestimmung des § 11 Abs. 1 des Thüringer Sparkassengesetzes (ThürSpKG) regelt das Wahlverfahren für Mitglieder des Verwaltungsrates Thüringer Sparkassen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ThürSpKG. Für das Wahlverfahren gelten die Grundsätze der Verhältniswahl nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt (§ 11 Abs. 1 Satz 2 ThürSpKG). Beim Verwaltungsrat der Sparkasse Unstrut-Hainich ist der nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt auf eine im Kreistag des Unstrut-Hainich-Kreises vertretene Fraktion nach § 9 Abs. 1 Satz 3 ThürSpKG im Verwaltungsrat entfallende Sitz auch trotz zwischenzeitlich hierzu stattgefundenen Ergänzungswahlen noch nicht besetzt. Nunmehr beantragen andere im Kreistag des Unstrut-Hainich-Kreises als Träger der Sparkasse Unstrut-Hainich vertretene Fraktionen, den nicht besetzten Sitz im Verwaltungsrat der Sparkasse Unstrut-Hainich mit einem Kreistagsmitglied aus ihren Reihen durch Nachwahl zu besetzen. Ausnahmen vom Grundsatz der Verhältniswahl nach d'Hondt bei der Besetzung von Sitzen im Aufsichtsrat Thüringer Sparkassen sieht § 11 ThürSpKG nicht vor.

Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales ist nach § 118 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) oberste Rechtsaufsichtsbehörde über die Landkreise in Thüringen und das Thüringer Finanzministerium nach § 24 ThürSpKG Sparkassenaufsichtsbehörde.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/3746** vom 30. August 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 1. November 2022 beantwortet:

1. Nach welchem Wahlverfahren wurde der Verwaltungsrat der Sparkasse Unstrut-Hainich nach Beginn der Amtszeit des Kreistages des Unstrut-Hainich-Kreises am 1. Juni 2019 wann gewählt?
2. Wie viele Wahlgänge fanden zu dem in Frage 1 genannten Zeitpunkt oder später statt? Gab es Ergänzungswahlen und wenn ja, wie viele?

Antwort zu den Fragen 1 und 2:

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 ThürSpKG gelten für die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder die Grundsätze der Verhältniswahl nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt).

Zu den einzelnen Fragen in Bezug auf die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Unstrut-Hainich nach Beginn der Amtszeit des Kreistages am 1. Juni 2019 liegen weder der Sparkassenaufsicht noch der Kommunalaufsicht entsprechende Erkenntnisse vor.

3. Unterliegt der Kreistag des Unstrut-Hainich-Kreises bei dem Wahlverfahren von Mitgliedern des Verwaltungsrates der Sparkasse Unstrut-Hainich im Hinblick auf § 11 Abs. 1 Satz 2 ThürSpKG dem Grundsatz der und einer Pflicht zur Organtreue?

Antwort:

Die allgemein anerkannte Pflicht zur Organtreue wurzelt in dem verfassungsrechtlichen Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme sowie in dem auch im öffentlichen Recht geltenden Grundsatz von Treu und Glauben. Danach haben sich die Organe des Landkreises und deren Organteile untereinander so zu verhalten, dass sie ihre Aufgaben, zu denen unter anderem auch die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats einer Sparkasse gehört, ordnungsgemäß erfüllen können.

In diesem Zusammenhang sei auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 22. März 2022 zum Organstreitverfahren der AfD-Bundestagsfraktion zur Wahl eines Vizepräsidenten/einer Vizepräsidentin des Deutschen Bundestages hingewiesen (2BvE 9/20). Darin hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass sich auch über den Grundsatz der Organtreue keine Rechtsposition begründen lässt, auf die sich die Antragstellerin berufen könnte. Es hat insoweit darauf hingewiesen, dass der Umgang der Abgeordneten miteinander sich nach den Vorschriften der Geschäftsordnung in Ansehung des Grundsatzes deren fairer und loyaler Anwendung richtet und hat keine Hinweise auf eine gleichheitswidrige Handhabung des Vorschlagsrechts der Antragstellerin oder auf eine unfaire oder illoyale Durchführung der Wahlvorgänge und damit auch keine Anhaltspunkte für eine verfassungswidrige Auslegung und Anwendung des § 2 Abs. 1 und 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages durch den Antragsgegner gesehen. Für eine weitergehende Anwendung des Grundsatzes der Organtreue ist nach Auffassung des Gerichts daneben kein Raum.

4. Sind andere Fraktionen im Kreistag des Unstrut-Hainich-Kreises berechtigt, den auf eine bestimmte Fraktion nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt entfallenden, derzeit nicht besetzten Sitz im Verwaltungsrat der Sparkasse Unstrut-Hainich mit einem ihnen zugehörigen Kreistagsmitglied durch Nachwahl zu besetzen und wenn ja, aus welchem Rechtsgrund?

Antwort:

§ 11 Abs. 1 ThürSpKG regelt, dass die Mitglieder des Verwaltungsrats nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, das heißt die weiteren sachkundigen Mitglieder, aus dem Kreis der zur Vertretungskörperschaft des Trägers wählbaren Personen von der Vertretungskörperschaft des Trägers für die Dauer deren Wahlperiode gewählt werden. Für die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder gelten die Grundsätze der Verhältniswahl nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt). Von den gewählten Mitgliedern dürfen nicht mehr als die Hälfte der Vertretungskörperschaft des Trägers angehören. Die Vertretungskörperschaft führt Ergänzungswahlen durch, wenn anderenfalls Sitze freibleiben würden.

Scheidet ein Mitglied aus dem Verwaltungsrat aus und die entsprechende Liste hält keinen verwendbaren Nachfolger mehr bereit, findet eine Ergänzungswahl statt. Im Rahmen der Ergänzungswahl hat die Fraktion beziehungsweise die Listenverbindung das Vorschlagsrecht, welcher das ausgeschiedene Verwaltungsratsmitglied angehörte.

Dies resultiert aus dem Grundsatz der Verhältniswahl nach § 11 Abs. 1 Satz 2 ThürSpKG. Dieser Grundsatz der Verhältniswahl ist bezogen auf die ursprüngliche Wahl zu wahren. Bei der Ergänzungswahl handelt es sich nämlich gerade nicht um eine neue Wahl, da lediglich der sonst freibleibende Sitz und nicht alle Sitze neu gewählt werden. Das Vorschlagsrecht für den freien Sitz muss demnach der Fraktion beziehungsweise der Listenverbindung obliegen, zu der das ausgeschiedene Mitglied gehörte. Anderenfalls würde der Grundsatz der Verhältniswahl aus der ursprünglichen Wahl verletzt.

5. Wie beabsichtigt die Landesregierung die Bestimmung des § 11 Abs. 1 Satz 2 ThürSpKG bei der Wahl der dem Kreistag des Unstrut-Hainich-Kreises angehörenden Mitgliedern des Verwaltungsrates der Sparkasse Unstrut-Hainich umzusetzen?

Antwort:

Der Antwort vorangestellt sei die Anmerkung, dass eine Umsetzung des § 11 Abs. 1 Satz 2 ThürSpKG nicht durch die Landesregierung erfolgt, sondern durch den Träger der Sparkasse - in diesem Fall durch den Unstrut-Hainich-Kreis.

Gemäß § 118 Abs. 2 ThürKO ist das Thüringer Landesverwaltungsamt die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde über die Landkreise. Im Rahmen dieser Aufsichtsfunktion hat das Thüringer Landesverwaltungsamt die Pflicht, die Landkreise bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beraten, zu fördern und zu unterstützen. Diesbezüglich stehen der Behörde die allgemeinen Mittel der Rechtsaufsicht gemäß §§ 116 ff. ThürKO zur Verfügung.

Darüber hinaus kann das Thüringer Landesverwaltungsamt - soweit erforderlich - seine Auffassung im Rahmen eines Beanstandungsverfahrens nach § 113 ThürKO geltend machen.

6. Bei welchen Verwaltungsräten von Thüringer Sparkassen waren mit Stand zum 30. Juni 2022 Sitze im Verwaltungsrat, die auf die Organe Kreistag beziehungsweise Stadtrat der jeweiligen Vertretungskörperschaft entfallen, aus welchem Rechtsgrund nicht besetzt (bitte nach jeweiliger Vertretungskörperschaft mit Anzahl und Rechtsgrund der Nichtbesetzung ausweisen)?

Antwort:

Bei den Thüringer Sparkassen war zum Stichtag 30. Juni 2022 nur bei der Sparkasse Unstrut-Hainich ein Sitz im Verwaltungsrat nicht besetzt, der auf das Organ Kreistag der Vertretungskörperschaft entfällt.

In diesem konkreten Fall liegt der Nichtbesetzung nach Kenntnis der Landesregierung folgender Sachverhalt zugrunde: Nachdem das von der AfD-Liste gewählte bisherige Mitglied aus dem Verwaltungsrat ausgeschieden ist, konnten keiner der weiteren Kandidaten von der AfD-Liste nachrücken, da diese alle Kreistagsmitglieder seien.

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 ThürSpKG dürfen jedoch von den gewählten weiteren sachkundigen Mitgliedern nicht mehr als die Hälfte der Vertretungskörperschaft des Trägers angehören. Nach § 11 Abs. 1 Satz 4 ThürSpKG sind deshalb Ergänzungswahlen durchzuführen.

Somit ist als Grund für die konkrete Vakanz im Verwaltungsrat der Sparkasse Unstrut-Hainich zum 30. Juni 2022 zuvorderst die Kandidatenauswahl auf der AfD-Liste zu benennen.

7. Handelt es sich bei den nicht besetzten Verwaltungsratsstellen ausschließlich um Vorschläge der AfD? Wenn nein, welche Fraktionen oder Wählergemeinschaften sind ansonsten hiervon betroffen (bitte für die Wahlen ab dem Jahr 2019 auflisten)?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

Maier
Minister